

träglich unbeschädigt und unverfehrt wieder herbeigeschafft werden, so erlischt die Ersatzverbindlichkeit der Postverwaltung für den Nachnahme- oder Postauftrags-Betrag. Man kann dann nur von einer Verzögerung der Beförderung oder Bestellung sprechen.

»Wenn der Verschluß und die Verpackung der zur Post gegebenen Gegenstände bei der Aushändigung an den Empfänger äußerlich unverlezt und zugleich das Gewicht mit dem bei der Einlieferung ermittelten übereinstimmend befunden wird, so darf dasjenige, was bei der Eröffnung an dem angegebenen Inhalte fehlt, von der Postverwaltung nicht vertreten werden. Die ohne Erinnerung geschehene Annahme einer Sendung begründet die Vermutung, daß bei der Aushändigung Verschluß und Verpackung unverlezt und das Gewicht mit dem bei der Einlieferung ermittelten übereinstimmend befunden worden ist.«

Man wird immer davon ausgehen müssen, daß die Postverwaltung nur die vertragsmäßig gehaltene Vermittlerin zwischen Absender und Empfänger ist und infolgedessen auch nur das zu vertreten hat, was während der Zeit mit der Sendung vorgeht, während welcher die Postverwaltung die Sendung in Verwahrung hat. Ein Postpaket wird z. B. bei der Einlieferung gewogen und das ermittelte Gewicht im Beisein des Absenders auf der zugehörigen Paketadresse notiert. Gleichzeitig wird bei der Annahme die Beschaffenheit des Pakets auf Verschluß und haltbare Verpackung hin geprüft. Pflicht des Empfängers ist es, vor der Aushändigung des Pakets an ihn durch die Postverwaltung, zu prüfen, ob das bei der Aufgabe ermittelte Gewicht noch dasselbe ist, und ob der Verschluß und die Verpackung keine Vermutung zuläßt, daß mit dem Inhalt der Sendung während der Zeit der Postvermittlung eine Veränderung vor sich gegangen sein kann. Gleichzeitig muß beobachtet werden, ob eine Veränderung des Inhalts eingetreten ist, obgleich Gewicht und Verschluß und Verpackung mit dem Befunde bei der Annahme übereinstimmt. So kann z. B. eine Flüssigkeit in die Sendung eingedrungen sein, die den Inhalt der Sendung wertlos oder teilweise wertlos macht. In diesem Falle haftet die Postverwaltung für den entstandenen Schaden, obgleich Gewicht und Verschluß bei der Einlieferung und bei der Aushändigung unverändert ist. Notwendig ist nur, daß der Ersatzanspruch sofort geltend gemacht wird, und daß augenscheinlich die Beschädigung nicht schon vor der Auslieferung zur Post bestanden hat. Eine Veränderung des Inhalts der Sendung liegt auch vor, wenn bei der Aushändigung ein schwereres Gewicht festgestellt wird als bei der Auslieferung. Ein Ersatzanspruch kann nicht erhoben werden, wenn das Gewicht der Sendung sich verändert infolge der Naturbeschaffenheit des Gutes, wie z. B. infolge von Eintrocknen oder Anziehen von Feuchtigkeit. Ist eine Sendung vom Empfänger unbeanstandet angenommen worden, so erlischt die Ersatzpflicht der Postverwaltung, denn dadurch ist die Vermutung begründet, daß die Sendung in demselben Zustand in die Hände des Empfängers gekommen ist, wie sie vom Absender der Postverwaltung zur Beförderung und Aushändigung übergeben worden war.

»Wenn eine Wertangabe geschehen ist, so wird dieselbe bei der Feststellung des Betrages des von der Postverwaltung zu leistenden Schadenersatzes zugrunde gelegt. Beweist jedoch die Postverwaltung, daß der angegebene Wert den gemeinen Wert der Sache übersteigt, so hat sie nur diesen zu ersetzen. Ist in betrügerlicher Absicht zu hoch deklariert worden, so verliert der Absender nicht nur jeden Anspruch auf Schadenersatz, sondern ist auch nach den Vorschriften der Strafgesetze zu bestrafen.«

Angenommen ein Wertpaket mit 600 M Wertangabe,

das ordnungsmäßig zur Postbeförderung und Aushändigung aufgegeben worden ist, geht verloren, so wird die Postverwaltung ohne weiteres vollen Ersatz leisten, wenn unzweifelhaft feststeht, daß die Wertangabe auch dem wirklichen Wert der Sache entspricht. Hat der Inhalt der Sendung aber einen wirklichen Wert von 1000 M, so hat der Absender nur einen Anspruch auf 600 M Ersatz. Dem Absender steht nach dem Gesetz kein Recht zu, Kurssteigerungen oder Erhöhungen der Marktpreise zu benutzen, um seinem Objekt einen größeren Wert zu geben als den angegebenen, für den er die tarifmäßige Versicherungsgeldgebühr in Ansatz zu bringen beabsichtigt. Gerät nur ein Teil des Inhalts durch Beschädigung, verzögerte Beförderung oder Aushändigung in Abgang, so wird seitens der Postverwaltung der Schaden auch nur im Verhältnis zum angegebenen Wert gedeckt. Trifft es z. B., daß der Absender eine Sendung mit einem wirklichen Wert von 1000 M als Wertsendung aufgibt und nur 600 M deklariert, ein wirklich entstandener Schaden beläuft sich aber auf 600 M, so erkennt die Postverwaltung sich nur für gehalten, 360 M ($\frac{6}{10}$) Ersatz zu leisten.

Ist der Wert einer Sendung zu hoch angegeben bei der ordnungsmäßigen Einlieferung zur Postversendung, so ist zu unterscheiden, ob Unkenntnis des wirklichen Werts, oder Fahrlässigkeit, oder böse Absicht vorliegt. Auf keinen Fall wird die Postverwaltung mehr als den wirklichen Schaden ersetzen. Ist nachgewiesen, daß bei zu hoher Wertangabe die Absicht des Absenders vorlag, sich oder einem andern einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, so verliert der Absender nicht nur jeden Anspruch auf irgend welchen Schadenersatz, sondern die Postverwaltung wird auch die Bestrafung des Absenders auf Grund des § 263 des Reichsstrafgesetzbuchs anregen. Derselbe lautet:

»Wer in der Absicht, sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, das Vermögen eines andern dadurch beschädigt, daß er durch Vorspiegelung falscher oder durch Entstellung oder Unterdrückung wahrer Tatsachen einen Irrtum erregt oder unterhält, wird wegen Betrugs mit Gefängnis bestraft, neben welchem auf Geldstrafe bis zu Dreitausend Mark, sowie auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden kann. Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann ausschließlich auf die Geldstrafe erkannt werden. Der Versuch ist strafbar. Wer einen Betrug gegen Angehörige, Vormünder oder Erzieher begeht, ist nur auf Antrag zu verfolgen. Die Zurücknahme des Antrags ist zulässig.«

Wenn bei Paketen die Angabe des Wertes unterblieben ist, mit anderen Worten, wenn die Sendung als gewöhnliches Paket aufgegeben wurde, so vergütet die Postverwaltung im Falle eines Verlustes oder einer Beschädigung den wirklich erlittenen Schaden, jedoch niemals mehr als 3 M für je $\frac{1}{2}$ kg = 500 g des Gewichtes der ganzen Sendung. Pakete, die weniger als $\frac{1}{2}$ kg wiegen, werden den Paketen zum Gewicht von $\frac{1}{2}$ kg gleichgestellt, überschießende Gramme für ein halbes Kilogramm gerechnet. Bei Feststellung des Gewichtes kommt nicht nur der ganze Inhalt der Sendung in Frage, sondern auch die Verpackung. Im Falle eines Verlustes hat der Absender das Recht, sich das Verpackungsmaterial ersetzen zu lassen. Wenn auch das Gesetz über diesen Punkt nur von Verlust spricht, so hat aber die Postverwaltung immer auch Ersatz geleistet für Beschädigung oder verzögerte Beförderung oder Aushändigung. Setzt z. B. eine Sendung infolge schlechter Verpackung Fett oder Flüssigkeit ab, wodurch der Inhalt einer andern Sendung zum Teil minderwertig geworden ist, so wird die Postverwaltung für den entstandenen Schaden innerhalb der Grenze $\frac{1}{2}$ kg 3 M aufkommen. Der Absender hat dann noch unbeschadet der Ersatzleistung durch die Post das Recht, vom Absender der Sendung, die den Schaden verursacht hat,